

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. Dezember 2015

Seite 121

68. Jahrgang – Nr. 47

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Blutspendetermine im Dezember 2015

Stadt Coburg

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

Landratsamt Coburg

Bestellung ehrenamtlicher Archivpfleger

6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg

Stadt und Landratsamt Coburg

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 12.10.2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2015 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2015 vom 26.11.2015 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 26.11.2015
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Simon
Geschäftsleiter

Blutspendetermine Dezember 2015

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Dezember 2015 können Sie Blut spenden am

Donnerstag, 10.12. von 17:30 bis 20:00 Uhr
Grundschule Weidhausen, Pestalozzistr. 7

Donnerstag, 17.12. von 16:00 bis 19:30 Uhr
Mittelschule Unterlauter, Eisenacher Str. 30

Freitag, 18.12. von 15:00 bis 20:00 Uhr
Rettungszentrum Rödental, Rathausstr. 2

Montag, 21.12., und Dienstag, 22.12.
jeweils von 12:00 bis 19:30 Uhr
Stadtjugendheim Coburg, Rosenauer Str. 45

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Stadt Coburg

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 02.12.1980 (Coburger Amtsblatt 1980 Nr. 50 S. 181), in der vom 05.08.2006 an gültigen Fassung.

§ 1

(1) § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 Landesverordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.“

- (2) In § 6 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag rückwirkend zur Hälfte erstattet. Die Nachweise über den regelmäßigen Einsatz als Therapiehund sind der Steuerabteilung der Stadt Coburg bis zum 30.11. eines Jahres vorzulegen.“

- (3) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die sich verpflichten, ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Zucht- und Stammbuch eintragen zu lassen, das vom Landesverband Bayern des Rassehundevereins e. V. München anerkannt ist, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.“

(2) Die Steuer beträgt pauschal das Doppelte des in § 5 Abs. 1 festgesetzten Steuerersatzes. Auf Verlangen sind die zu führenden Bücher, aus denen der jeweilige Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist, der Steuerabteilung der Stadt Coburg vorzulegen.“

- (4) § 8 Abs. 2 wird gestrichen. Der Absatz (3) wird neuer Absatz (2).

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Coburg, 26.11.2015
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 26.11.2015
(Coburger Amtsblatt Nr. 47 vom 04.12.2015)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl 204 S. 70), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Coburg als öffentliche Einrichtung der Stadt Coburg Benutzungsgebühren.

- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt, die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt, die Gebührenschild gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Allgemeine Gebühren

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|---------|
| 1. einer geprüften archivischen Fachkraft | 26,00 € |
| 2. einer Verwaltungskraft/Hilfskraft | 18,00 € |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1 und 2 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

Für nachstehende Tätigkeiten werden abweichend von Satz 1 folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erteilung einer Auskunft | |
| a) aus einem Personenstandsbuch oder –register | 7,00 € |
| b) aus einer Sammelakte | 10,00 € |
| 2. Erteilung von Abschriften | |
| a) unbeglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder –register | 7,00 € |
| b) beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder –register | 10,00 € |
| 3. Vorlage einer Bauakte | 18,00 € |

Ist bei einer Amtshandlung nach Satz 4 Ziff. 1 und 2 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 5,00 € bis 100,00 €.

- (2) Bei Veröffentlichung werden zusätzlich Wiedergabegebühren nach § 4 Abs. 3 fällig.

§ 4

Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Übermittlung von digitalen Bilddaten

Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird. Für Eilbestellungen mit einer Verkürzung der Regelbearbeitungszeit von zehn Arbeitstagen, – vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten – wird ein Aufschlag von 50 % auf die Gebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 erhoben.

(1) Grundgebühr

1. Für die Bearbeitung von digitalen Fotoaufträgen wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,00 € erhoben. Sie beinhaltet das Brennen auf einen Datenträger (CD max. 700 MB, DVD max. 4,7 GB) inklusive Materialkosten oder die Übermittlung als Dateianhang über eine E-Mail (.jpg oder .pdf max. 20 MB). Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail (Anhang) im Rahmen eines Fotoauftrags wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung von ausgedruckten Fotoaufträgen wird eine Grundgebühr pro Bild in Höhe von 3,00 € erhoben.

(2) Anfertigung und/oder Bereitstellung/ Übermittlung von Reproduktionen und digitalen Dateien

1. Scans oder Digitalaufnahmen, je Aufnahme
 - a) Scan in einfacher Lese-/Bildqualität von einfachen Vorlagen (außer Fotos, Urkunden und gefaltete Pläne etc.) bis DIN A3 (Gebrauchsdigitalisat s/w oder Farbe, 72 dpi, jpg) 2,00 €
 - b) Scan/Digitalaufnahme in hochwertiger Druckqualität s/w oder Farbe, Standardauflösung 300 dpi bezogen auf die Originalgröße (Plakate DIN A1 und größer 200 dpi), .jpg oder .tif unkomprimiert bei Vorlagengröße

bis A4	4,00 €
bis A3	6,00 €

je zusätzliche 100 dpi (maximale Auflösung nach Vereinbarung) 10,00 €

Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher Archivalieneinsicht und -auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 bzw. § 4 der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des § 3 Abs. 1 in Rechnung gestellt.

2. Kopien und Ausdrucken

- a) Schwarz-Weiß-Kopie

DIN A4	0,50 €
DIN A3	1,00 €

- b) Farbkopie

DIN A4	1,00 €
DIN A3	2,00 €

3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches

- a) Schwarz-Weiß-Kopie

DIN A4	1,00 €
DIN A3	2,00 €

4. Ausdrücke von Dateien in Fotoqualität

- a) Schwarz-Weiß-Kopie

DIN A4	1,00 €
DIN A3	2,00 €
- b) Farbkopie

DIN A4	2,00 €
DIN A3	4,00 €

(3) Nutzungs- und Schutzrechte

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, soweit deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, wird eine Gebühr von 2,55 € bis 255,00 € erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Auswertungsart und dem Verwendungszweck.

2. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so wird für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Ziff. 1 angesetzt.

3. Für die Einholung von Nutzungsrechten, über die das Stadtarchiv Coburg nicht verfügt, ist der Besteller verantwortlich.

(4) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben

1. die Paket- und Postgebühren
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(5) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. § 4 der Stadtarchivsatzung können Gebühren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 - 3 verlangt werden.

- (6) 1. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauf folgenden sieben Werktage kann eine Bearbeitungsgebühr von 26,00 € erhoben werden.

2. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Stadtarchivsatzung) erhöht sich die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung fällige Gebühr um 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 510,00 € zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, die sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
 3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 4. für Auskünfte und Nachforschungen von Privatpersonen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- (2) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Antrag.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von deren vorheriger Bezahlung abhängig machen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtarchiv-Gebührensatzung vom 03.07.2007 in der vom 21.12.2013 an gültigen Fassung außer Kraft.

Coburg, 26.11.2015
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

- a) Auftraggeber:
Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
- zentrale Beschaffungsstelle
Markt 1, 96450 Coburg
Tel.: 09561/89-3150 Fax: 09561/89-1689
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de
Internet: www.coburg.de/Vergabeseite
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabenummer: 1020-0452-2015/001244
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist

Angebote sind ausschließlich in Schriftform im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag einzureichen.
- d) Art der Leistung:
Ausführung von Dienstleistungen

Ort der Leistung: 96450 Coburg

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Sicherheitsdienst, Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Notunterkünften)
Aufgeteilt in 2 Lose

Los 1:
Bewachung einer Notunterkunft für Asylbewerber in der Sporthalle „Sportzentrum Nord“, Wilhelm-Ruß-Straße in Coburg. Benötigt werden 4 Personen an 7 Tagen die Woche für 24 Stunden.

Los 2:
Bewachung einer Notunterkunft für Asylbewerber im Funktionshaus der Benno-Benz-Anlage in Coburg.
Benötigt werden 2 Personen an 7 Tagen die Woche von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- e) Aufteilung in Lose:
ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose
(Art und Umfang der Lose – siehe Buchstabe d)
- f) Nebenangebote: zugelassen
- g) Dauer der Leistung:
01.01.2016 bis 31.12.2016
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Unterlagen stehen ausschließlich auf www.Coburg/Vergabeseite zum Download bereit. (Ausnahmen siehe auch www.Coburg.de/Vergabeseite)
- i) Ablauf der Angebotsfrist am
17.12.2015 um 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am 14.01.2016
- j) Sicherheiten: keine
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124)

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter <http://www.bayerisches-innenministerium.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. Sonstige zur Eignungsprüfung geforderte Unterlagen – siehe Vergabeunterlagen.

- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen: entfällt
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) – siehe Vergabeunterlagen

Landratsamt Coburg

Bestellung ehrenamtlicher Archivpfleger

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73) hat die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis Coburg Frau Simone Metzner für die Zeit vom 01.11.2015 bis zum 31.10.2020 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Coburg, nördlicher Teil, sowie Herrn Helmut Schöttner für die Zeit vom 01.02.2016 bis zum 31.10.2020 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Coburg, südlicher Teil, bestellt.

Coburg, 04.12.2015
Landratsamt Coburg

6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg

Am Dienstag, 08.12.2015, findet die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg statt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen.

Die Sitzung beginnt um 14.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungsraum 142).

Coburg, 25.11.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat